

Ratssitzung vom 26.08.2019

Beschluss über die Stellvertretung der Ratsvorsitzenden

Nach § 61 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat über die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden zu beschließen. Das Verfahren der Beschlussfassung nach § 66 NkomVG (Abstimmung) oder nach § 67 NkomVG (Wahl) ist durch den Rat festzulegen. Die Verwaltung schlägt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit nach § 66 NkomVG vor.

Beschluss (einstimmig-)

Dem Verfahren nach § 66 NkomVG zur Beschlussfassung über die Stellvertretung der Ratsvorsitzenden wird zugestimmt.

Als stellvertretender Ratsvorsitzender wird benannt: Herr Detlef Hansen.

Bewerbung um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025

Bewerbung um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025- Ergänzende Informationen

Die Stadt Hildesheim, der Landkreis und die weiteren 17 Kommunen im Landkreis Hildesheim haben sich gemeinsam ins Rennen um den Titel „Kulturhauptstadt Europas 2025“ begeben; ein ambitioniertes Vorhaben und ein Bekenntnis dazu, das beachtliche kulturelle Potenzial der Region weiterzuentwickeln und für eine nachhaltige Regionalentwicklung zu erschließen.

Beschluss (33 Ja, 6 Nein, 5 Enthaltungen)

- Die Stadt Hildesheim bewirbt sich gemäß o.a. Bewerbungskonzept als „Lead City“ (Ausrichterstadt) für die Region um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025.

- Die Stadt Hildesheim beteiligt sich im Falle des Erreichens der 2. Runde (Shortlist) und unter dem Vorbehalt einer Beteiligung weiterer Partnerinnen und Partner mindestens im genannten Umfang an der Finanzierung des weiteren Bewerbungsverfahrens im Jahr 2020 mit einem Betrag in Höhe von 130.000,00 Euro, wobei wie in den Vorjahren ein Teilbetrag in Höhe von 70.000,00 Euro durch die Bereitstellung einer Personalstelle abgegolten ist.

- Die Stadt Hildesheim beteiligt sich unter dem Vorbehalt der Beteiligung des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen in Höhe von 6,2 Mio. Euro, mindestens jedoch 5 Mio. Euro, und einer Gesamtfinanzierung von 55,7 Mio. Euro, mindestens jedoch 40 Mio. Euro, nach Maßgabe des Pkt. 3.5.1 an der Finanzierung einer möglichen Durchführung des Kulturhauptstadtprojekts.

- Die Stadt Hildesheim beteiligt sich unter dem o.g. Finanzierungsvorbehalt im Falle des Titelgewinns und vorbehaltlich der konkreten Ausgestaltung an der Gründung einer unabhängigen Gesellschaft für die Durchführung.

KiTa-Vertrag; Gewährung von Zuschüssen für Schaffung und Erhalt für Tageseinrichtungen für Kinder

Die wichtigsten Eckpunkte der neuen Regelung lassen sich wie folgt darstellen:

Der Landkreis Hildesheim fördert im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Schaffung bzw. die Erhaltung von Plätzen von Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderspielkreisen und Kinderhorten.

Grundsätzlich trägt der Landkreis Hildesheim 55 % von dem Anteil der zuwendungsfähigen Kosten, der nach Abzug aller Landes- und sonstigen Drittmitteln verbleibt.

Abweichend davon beträgt die Förderung für „vom Land nicht geförderte Ersatzbauten“ 57,5 % von dem Anteil der zuwendungsfähigen Kosten, der nach Abzug aller Drittmittel verbleibt.

Gefördert werden die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung und für den Erhalt von Plätzen in Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderspielkreisen und Kinderhorten.

Zuwendungsfähige Kosten sind grundsätzlich die anerkannten Rechnungskosten einschließlich Planungskosten i.S. der relevanten gesetzlichen Regelungen (§ 79 SGB VIII / § 13 KiTaG / DVO-KiTaG).

Die Zuschüsse werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Entscheidungen über die Höhe der Zuwendungen trifft der Jugendhilfeausschuss (des Kreistages) auf Grundlage einer fachlichen Expertise.

Förderfähige Investitionsarten sind Neubauten, Erweiterungsbauten und Grundsanierungen sowie Einrichtungen und Erstausrüstung für den Betrieb.

Einzelne Maßnahmen müssen dem festgestellten Bedarf an Plätzen entsprechen.

Antragsberechtigt sind Gemeinden (Kommunen) und freie Träger.

Antragssteller müssen Grundstückseigentümer sein oder es müssen „eigentumsgleiche“ bzw. „dem Eigentum gleichstehende oder vergleichbare Rechte“ (Erbbaurecht, Pachtverträge oder sonstige Nutzungs- oder Überlassungsverträge) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren an dem Grundstück oder Gebäude bestehen.

Die Fördergrundsätze gelten für Maßnahmen ab 01.01.2019; Zuwendungen, die auf Anträgen aus 2018 beruhen oder für die bereits 2018 nach den bisherigen (alten) Fördergrundsätzen Bewilligungen ausgesprochen wurden, werden nach den neuen Grundsätzen aufgestockt.

Die Vereinbarung kann jährlich (sowohl durch die jeweilige Gemeinde als auch durch den Landkreis Hildesheim) zum 01.08. mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt Hildesheim plant für den Zeitraum 2018 - 2022 eigene „Kita-Baumaßnahmen“ bzw. „Kita-Baumaßnahmen Dritter“ im Volumen von ca. 32 Mio. €. Abzüglich Bundes- bzw. Landesförderung von ca. 5,4 Mio. € beläuft sich das grundsätzlich „zuwendungsfähige Volumen“ – also das Volumen der „ungedeckten Investitionskosten“ auf ca. 26,6 Mio. €. Diese Maßnahmen sind beim Landkreis Hildesheim bereits angemeldet worden. Die zu erwartenden Zuschüsse durch den Landkreis belaufen sich (bei Anwendung der Quote von 55 %) somit auf ca. 14,6 Mio. € (ggü. ca. 2,7 Mio. € / alte Regelung).

Die Zuschüsse des Landkreises (LK) führen zu den folgenden Veränderungen ggü. der aktuell bestehenden Situation. Bei der beispielhaften Berechnung wird davon ausgegangen, dass sich das erforderliche Investitionsvolumen sowohl für eine neue Krippengruppe (15 Plätze) als auch eine Kindergartengruppe (25 Plätze) auf 600.000,00 €, mithin für einen Krippenplatz auf 40.000,00 €/Platz und den Kindergartenplatz auf 24.000,00 €/Platz beläuft. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass perspektivisch eher von gruppenbezogenen Kosten in Höhe von 700.000,00 € auszugehen ist.

Veränderung der Förderungen von Krippen

Bisher: Die Bezuschussung durch das Land Niedersachsen beträgt 12.000,00 €/ Platz (180.000,00 €/Gruppe), der Zuschuss des LK (alt) beträgt 2.000,00 €/Platz (30.000,00 €/Gruppe), der städtische Anteil beläuft sich auf 26.000,00 €/Platz (390.000,00 €/Gruppe).

Neu: Die Bezuschussung durch das Land Niedersachsen beträgt 12.000,00 €/Platz (180.000,00 €/Gruppe), der Zuschuss des LK (55 %) beträgt 15.400,00 €/Platz (231.000,00 €/Gruppe), der städtische Anteil beläuft sich auf 12.600,00 €/Platz (189.000,00 €/Gruppe).

Veränderung der Förderungen von Kindergärten

Bisher: Die Bezuschussung durch das Land Niedersachsen beträgt 0,00 €/Platz (0,00 €/Gruppe), der Zuschuss des LK (alt) beträgt 2.000,00 €/Platz (50.000,00 €/ Gruppe), der städtische Anteil beläuft sich auf 22.000,00 €/Platz (550.000,00 €/ Gruppe).

Neu: Die Bezuschussung durch das Land Niedersachsen beträgt 7.200,00 €/Platz (180.000,00 €/Gruppe), der Zuschuss des LK (55 %) beträgt 9.240,00 €/Platz (231.000,00 €/Gruppe), der städtische Anteil beläuft sich auf 7.560,00 €/Platz (189.000,00 €/Gruppe).

Veränderung der Förderung von Ersatzbauten

Für Ersatzbauten für Krippen- und Kiga-Plätze gibt es auch künftig keine Landes-förderung; Annahme: Investitionsvolumen 600.000,00 € (Hinweis s.o.).

Bisher: Der Zuschuss des LK beträgt bisher sowohl für Krippengruppen als auch für Kiga-Gruppen 2.000,00 €/Platz (30.000,00 €/Krippengruppe bzw. 50.000,00 €/Kiga-Gruppe), der städtische Anteil beläuft sich auf 38.000,00 €/Krippenplatz (570.000,00 €/Krippengruppe) bzw. auf 22.000,00 €/Kiga-Platz (550.000,00 €/Kiga-Gruppe).

Neu: Der Zuschuss des LK (erhöhte Förderung 57,5 %) beträgt künftig für Krippen-gruppen 23.000,00 €/Platz (345.000,00 €/Krippengruppe) und für Kiga-Gruppen 13.800,00 €/Platz (345.000,00 €/Kiga-Gruppe), der städtische Anteil beläuft sich auf 17.000,00 €/Krippenplatz (255.000,00 €/Krippengruppe) bzw. auf 10.200,00 €/Kiga-Platz (255.000,00 €/Kiga-Gruppe).

Finanzfolgen

Die erhöhten Investitionszuschüsse des Landkreises für Grundstücke und Gebäude im Eigentum der Stadt Hildesheim führen zu einer Reduzierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten und damit verbunden zu einer langfristigen Reduzierung von Investitions-krediten, Schuldendienst (Tilgung), Zinsaufwand und Abschreibungen auf Anlagevermögen. Zugleich führen die Investitionszuschüsse des Landkreises für Grundstücke und Gebäude im Eigentum Dritter zu einer Reduzierung der Anschaffungs- und Herstellungskosten und damit verbunden zu einer langfristigen Reduzierung der Aufwendungen für Miete.

Beschluss: (-einstimmig-)

1. Der Rat der Stadt Hildesheim nimmt die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim am 27.06.2019 ergänzend zum bereits bestehenden Kita-Vertrag beschlossenen Regelungen zur Finanzierung der Investitionen für die Kindertagesbetreuung zur Kenntnis und erklärt aufgrund der ansonsten oben beschriebenen drohenden Konsequenzen und zur Abwendung einer höheren Kreisumlage sein Einverständnis zu den neuen Grundsätzen.

2. Von dem in § 11 Abs. 3 der Vereinbarung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung verankerten Sonderkündigungsrecht wird nicht Gebrauch gemacht.

3. Für den Fall einer insgesamt für die Jahre 2020 ff. unauskömmlichen Haushaltssituation behält sich die Stadt Hildesheim die Kündigung des Kita-Vertrages vor. Die Verwaltung wird aufgefordert, halbjährlich über den Zuschussbedarf für die Wahrnehmung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung zu berichten.